

Miszellen.

Wie man in der Graffschaft Mark 1717 das Reformatiöns-Jubiläum gefeiert hat.¹⁾

Von Synodalvikar Schükler.

In dem conventus classicus der Synode Wetter vom 2. September 1717 wurde mitgeteilt, daß das Reformatiöns-Jubiläum auf Befehl des Königs in allen Gemeinden gefeiert werden sollte. Man einigte sich über eine gemeinsame Weise, dieses Fest kirchlich zu begehen. Die Form der Abkündigung und der betreffende Passus für das allgemeine Kirchengebet sind im Konventbuch nicht niedergeschrieben. Ich fand sie jedoch in dem Protokollbuche der evangelisch-lutherischen Gemeinde Schwelm und, wenigstens die Abkündigung, auch im Protokollbuche der Gemeinde Wetter-Dorf. Sie sollen im folgenden nebst einigen interessanten, auch hierhergehörigen Notizen aus dem letztgenannten Protokollbuche abgedruckt werden. Wie ich aus dem Wetter'schen Buche sehe, hat man auch die Erinnerungsfeier der Übergabe der Confessio Augustana auf dem Reichstage zu Augsburg (25. Juni 1530) im Jahre 1730 festlich begangen. Die betreffende Abkündigung entspricht, abgesehen von einigen sachgemäßen Änderungen, völlig derjenigen der Reformatiönsjubelfeier. Es wäre interessant, zu erfahren, ob die reformierten Gemeinden der Mark sich nicht wenigstens an der ersten der beiden Feiern beteiligt hätten. Nach dem Wortlaut der Verkündigung scheint das nicht der Fall gewesen zu sein. Berichten die Protokollbücher der reformierten Gemeinden darüber nichts? Ich lasse nunmehr die wörtlichen Abschriften folgen:

¹⁾ Erst nach Drucklegung dieser Mitteilung fand ich in dem alten Register der lutherischen Gemeinde Schwerte die beiden nachstehenden Formulare gedruckt vor. Es sind, wie sich dabei herausgestellt hat, die Verfügungen der königlichen Regierung zu Kleve, die wohl jeder Gemeinde in Form eines Amtsblattes zugesandt worden sind. Das Schwerter Exemplar ist durch H. von der Harck (?) auf Haus Billigt dem damaligen Pastor und Senior des märkisch-lutherischen Ministeriums Glaaser zugestellt, wie der handschriftliche Leitvermerk besagt.

Formulare.

Wie das Allergnädigst anbefohlene Evangelisch Lutherische Kirchen-Jubilaeum, so auff den 31. octobris oder XXIII. post Trinitatis dieses 1717. Jahres einfällt, Sontags Vorher den 24. Octobris oder XXII. post Trinitatis in allen Evangelisch-Lutherischen Kirchen zu Vor abzukündigen:

Auff Sr. Königlichen Majestät, unsers Allergnädigsten Königs und Herren Special Befehl ist der Christlichen Gemeinde zu vermelden, daß heute über 8 Tage, als den 23. post Trinitatis oder 31. Octobris einfällt das zweyte Jubel-Fest der Gesammten Evangelisch-Lutherischen Kirchen, indem an demselben wiederum Einhundert Jahr verlossen, daß Gott den Seligen Mann Lutherum erwecket und Ihm Herz und Muth gegeben, denen schweren Irthümern des Pabstthums, ins Besonder der schändlichen Krämerey, so mit dem Ablass getrieben worden, öffentlich zu widersprechen, und dagegen die heylsame Lehre von der Rechtfertigung des Sünders vor Gott durch den wahren Glauben an Jesum Christum, welche nebst anderen Christlichen Glaubens-Puncten durch Menschenatzungen und Betrug sehr verdorben und verdunkelt waren, durch das Evangelium an das Tagelicht zu setzen, und diese und andere Lehr-Puncten gegen das Pabstthum zu verthädigen.

Da nun Se. Königl. Majestät auß Christ-Königlichem Eifer der Billigkeit zu sehen erachten, die Gedächtnuß hievon solemniter zu wiederholen, und deswegen in allen Evangelisch-Lutherischen Kirchen in dero Königreich, hier-Und Allen andern Ländern ein öffentliches Jubilaeum anzustellen.

So seynd Wir umb so viel mehr schuldig, dem allerhöchsten Vor diesen Christ- Und himmlischen Seegen zu dancken, da seine allmächtige Güte die Wahrheit des Evangelii unter gefährlichen Verfolgungen und allerhand schweren Zeiten, ohngeachtet unser Vielen Sünden Und undanckbarkeit, gleichwol in Gnaden erhalten, daß Wir auch unsers Dritts die Freyheit haben, uns durch das Wort Gottes, den Gebrauch der h. Sacramenten und anderen Gnaden-Mittel mit einander zur Seligkeit zu erbauen, dabey des Schutzes Und Vorsorgen der höchsten Landes-Regenten Von Zeit zu Zeit mit zu genießen.

Es wird diese Große Wolthat Gott dem Herrn nicht nur in dem gewöhnlichen Kirchen-Gebet heut über Acht Tage mit herz-

licher Dancksagung vorgetragen, sondern auch das heilige Abendmahl alßdan gehalten werden.

Die Christliche Gemeinde wird deswegen erinnert und gebeten, sich zu diesem allen andächtig vorzubereiten, und zum Zeugniß Ihrer Danckbarkeit gegen Gott, auff diesem Evangelischen Jubelfest die Armen mit einer milden Steuer absonderlich zu bedencken, welches der barmherzige Gott, der in das Verborgene siehet, einem jeden öffentlich vergelten wolle.

Dieser Getreue Gott und Vatter erhalte, unter dem gesegneten Scepter Sr. Königl. Majestät unsere und alle Evangelische Kirchen in aufrichtiger Liebe zur Wahrheit und Frieden:

Er gebe seinem Worte ferner Krafft zu Außbreitung des Reichs Christi Und Unserer zeitlichen Und ewigen Wolfahrt umb dieses seines lieben Sohns Unseres Herrn und Heylands Jesu Christi willen. Amen.

Auff dem den 31. Octobris 1717, oder Sontags den XXIII. p. Trinit. feyerlich zu begehenden Evangelisch-Lutherischen Jubelfest ist folgendes Formular in dem ordinairen Kirchengebete mit zu gebrauchen.

Nach den Worten pag. 17: Damit ein redlicher Allgemeiner Friede beständig erhalten werde.

Wir danken dir auch, getreuer Gott und Vatter, wie Vor Viele andere, also auch vor diese große Wolthat, daß du seith zweyhundert Jahren das helle Licht deines heiligen Evangelii wiederum hast wollen lassen auffgehen, und dadurch unsere Liebe Vor-Eltern, und Uns ihre Nachkommen, von Vielen Aberglauben und irthümern befreyen.

Wir erkennen es, als eine Frucht deiner UnVerdienten Gnade und Barmherzigkeit, daß du dazumahl so fürtreffliche und standhaftige Zeugen der Wahrheit erwecket, welche mancherley Seelen-verderblichen Irrungen getrost widersprochen und Ihre Zeitliche Wolfahrt, ja das Leben selbst dargegen gering geachtet.

Wir begehnen deswegen heute billig ein Danck- und Jubelfest, in dieser und anderen Unseren Gemeinden und verkündigen auch zugleich den Tod deines Sohns in dem Gebrauch des heiligen Abendmahls.

Wir erkennen gar gerne, daß unsere Lauigkeit und Trägheit oft ein anderes verdienet. Du hättest wol ursache gehabt, uns

wie Viele andere Evangelische Kirchen erfahren zu lassen, wie leicht es dir seyn, den Leuchter deines Worts zu Versetzen, und die Menschen mit einem Hunger nach dem Wort heimzuzufuchen; deine Barmherzigkeit aber ist über uns Und unsern Vor-Eltern groß gewesen, daß es nicht geschehen; Deiner Güte haben wir zu danken, daß es ihnen Und uns niemahlen gefehlet hat an Gnaden-Mitteln in der Erkäntniß der heylsamen Lehre nach der Gottseligkeit gegründet zu werden und in denselben zu wachsen und zuzunehmen.

O gütiger Gott, erhalte unter uns und anderen Evangelischen Kirchen das theure Kleinod der Reformation: Gieb uns aber deinen Seegen vom Himmel, daß, wie unsere Evangelische Lehre geläutert und gereiniget ist von Irthum und Menschen-Sagungen, also auch unser Thun und Lassen von aller fündlichen unreinigkeit und Bosshertigkeit befreyet seyn, und wir also ein recht Evangelisch-Christlich verbessertes Leben führen.

Es ist dein Seegen, daß unsere Gemeinde in diesen zweyen Hundert Jahren an der Zahl gewachsen seynd; Aber, ach Herr! daß doch auch dieser Seegen über uns und Alle Christlichen Gemeinden käme, daß wir nicht nur an der Zahl, sondern auch in deiner Liebe und Übung der Gottseligkeit stets wachsen und zunehmen mögten, damit also das Licht unsers Glaubens leuchte für den Leuten, daß Sie unsere Gute wercke sehen, und du der Vatter im Himmel gepriesen werdest.

Solchergestalt thue ferner wohl Unserem Zion, und baue die Mauern des geistlichen Jerusalems: befestige uns in dem Guten Vorsatz, daß wir Wahrheit und Frieden suchen, und lasse uns Und alle Evangelischen Kirchen unter dem Mächtigen Schutz Unsers Allergnädigsten Königs ferner unsere Tage in ruhe zubringen, bis wir dermaleins in der vollkommenen Gemeinde der Gerechten droben in dem Himmel, dich, den drey-mahlheiligen Gott loben und Preisen werden in Ewigkeit.

Auch das bis zum Jahre 1638 zurückgehende Protokollbuch der evangelisch-lutherischen Gemeinde Wetter bringt aus Anlaß dieses Reformations-Jubiläums einige interessante Notizen von der Hand des damaligen Pfarrers Wenemaricus Henricus Trippler. Er hat von der in dem Königl. Reskript gelassenen Freiheit der Textwahl zu diesem Tage Gebrauch gemacht und morgens über

Hebr. 13, 7: „Gedenket eurer Lehrer“ 2c. und nachmittags über Apoc. 14, 6 u. 7: „Ich sahe einen Engel“ 2c. gepredigt. Unter diesen Texten steht dann:

ϜCXXXVIII.

Chronodistichon

MartInVs LVtherVs TheoLogIae DoCtor.

Jubilemus hoc die in laetitijs

Mein Lieber freue dich, der Tag ist hochgeacht,
An diesem hat uns Gott Vom papste freygemacht.

Veritas Evangelii aeterni.

Der Grund von unserm Lutherthum
Ist Christi Evangelium!
Es steht zu Gottes Ehr und Ruhm,
Nunmehr ins dritte Seculum.

Verbum Domini manet in aeternum.

Auß Gottes theurem Wort ist Luthers Lehr geflossen,
Sie hat 200 Jahr des Höchsten Schuß genossen.
Gott schütze ferner noch mit seiner starken Hand
Die reine Lutherstehr bey uns Und unser Land!

Es mag hier noch ein poetischer Erguß desselben Verfassers stehen; er befindet sich auf der andern Seite desselben Blattes, auf der über die zweihundertjährige Gedächtnisfeier der Augustana berichtet wird. Trippler predigte über Matth. 10, 32 u. 33 und über Röm. 1, 16 und schrieb ins Protokollbuch:

Memento jubilari.

Der Gott, so dieses Dand- und große Jubelfest
in unserm Vatterland zu Wetter feyern läßt
will, daß dies Gotteshaus sich nimmermehr verkehre
Von Gottes wahren Wort und Luthers reiner Lehre.

Später, wahrscheinlich bei Gelegenheit der dritten Säcularfeier im Jahre 1817 schrieb einer der Nachfolger Tripplers, der Pfarrer Müller zu Wetter-Dorf unter jene ersten drei Verse folgendes:

Etiam papam triumphabit!

Das reine Wort von Gott
wird dann die Welt erbauen,
Und selbst der Papst wird ihm
Getrost mit uns vertrauen!

Doch mag ihm diese Hoffnung wohl allzu kühn erschienen sein, weshalb er sogleich darunter den gleichen Vers mit einem „oder“ setzte und anstatt des Papstverses schrieb:

Und selbst der Katholik
wird ihm mit uns vertrauen!

Vom tödtlichen Hintritt eines predigers und dessen Beerdigung.¹⁾

1). Wann ein prediger dieses Orts nach Gottes Willen durch den tod das zeitliche mit dem ewigen verwechselt hat, so muß die Kirche dem entseelten Körper den Sarg geben, und so lange der Leichnam über der erden stehet, bleibt die Kirche geschlossen, und wird kein Gottes-Dienst gehalten.

2). Den tag vor der Beerdigung wird um die zeit, da folgenden tages die begräbnisse geschehen sol, täglich eine stunde lang mit allen kloffen eingeleutet. Am tage der Begräbnisse aber wird des Morgens um 4 Uhr mit leuten angefangen, und damit bey sommerzeit biß an den abend, zur Herbst- u. Winterzeit aber biß den abend um 7 Uhr continuiert, und müssen die Leuters von der Kirchen gespeiset werden.

3). Zu der Begräbnisse wird mit einer trauer-Music in der vidum der Anfang gemacht. Die provisores tragen die Leiche. Unter dem Hintragen alterniren die Musicanten mit dem Küster und dessen schülern und singen einen Versch um den andern; in der Kirchen wird et vocaliter et instrumentaliter muscirt.

4). Nach dem Gottesdienst werden die Trauerleute aus der Stadt nebst denen Herrn predigern und Musicanten in der vidum Bewirthet, wozu die provisores anstellt machen müsse, pflegen auch wohl einen schinken, Kuchenstücke, ein paar hünere oder auch butter und Käse darzu zu schenken, dagegen sie auch mit speisen. Müssen und können die Witwe oder Erben etwas darzu herschießen, das muß ihnen bezahlet werden.

5). Maßen alle Kosten der ganzen Begräbnisse auf die Kirche kommen, welche auch den Leichstein anschaffen, außarbeiten

¹⁾ Aus einem alten Lagerbuche der Gemeinde Schwefe bei Soest.